

6. Nachtragssatzung zur Friedhofsordnung des Zweckverbandes für das Friedhofs – und Bestattungswesen Neu Isenburg und Dreieich

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7.3.2005 (GVBl. I, S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz v. 27.05.2013 (GVBl. I, S. 218), in Verbindung mit § 2, Abs. 3 Satz 1 des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes vom 5.7.2007 (GVBl. I S. 338) zuletzt geändert durch Gesetz v. 2.2.2013 (GVBl. I S. 42) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für das Friedhofs- und Bestattungswesen in Neu-Isenburg und Dreieich in der Sitzung vom 20.2.2014 die folgende 6. Nachtragssatzung zur Friedhofsordnung nebst Anhang beschlossen.

Artikel 1

In § 6 Abs. 3 wird der folgende Satz hinzugefügt:

3. Die Verstorbenen sind in verschlossenen Särgen, die Aschen in Urnen zu überbringen.
Der Verband kann nach Anhörung des Gesundheitsamtes aus religiösen Gründen die Bestattung ohne Sarg gestatten.

Artikel 2

Diese 6. Nachtragssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Walter Norrenbrock
Verbandsvorsitzender

Heinz-Georg Stöhs
Stellvertretender Verbandsvorsitzender

Veröffentlicht in der Offenbach Post am 6. März 2014